



Corporate Governance-Bericht für das Jahr 2017

1. Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 8. Januar 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg (PCGK) beschlossen.

Der PCGK richtet sich zunächst an Unternehmen in der Rechtsform der juristischen Person des privaten Rechts, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, jedoch auch an Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die Stiftung des öffentlichen Rechts „Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim“ (Stiftung LTA) steht gemäß § 20 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist das MWK. Nach Ansicht des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft handelt es sich bei der Stiftung um ein Unternehmen im Sinne des PCGK.

Die Organe der Stiftung, der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand, haben in der Sitzung des Stiftungsrats vom 13.5.2015 ihre Selbstverpflichtung zur Erfüllung des PCGK erklärt.

Gemäß Randnummer 15 des Kodex ist jährlich Bericht zu erstatten und die Entsprechungserklärung abzugeben. Der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand legen diesen Corporate Governance-Bericht mit Entsprechungserklärung gemeinsam vor.

2. Stiftungsvorstand

Die Stiftung hat als Geschäftsleitung einen Stiftungsvorstand als Alleinvorstand: Prof. Dr. Hartwig Lüdtke.

3. Vergütung des Stiftungsvorstandes

Der Alleinvorstand ist Beamter der Stiftung und erhält eine Besoldung B 3 der Besoldungsordnung des Landes Baden-Württemberg. Die Vergütungshöhe ist gesetzlich definiert.

4. Stiftungsrat

Das Überwachungsorgan ist der Stiftungsrat. Ihm gehörten im Geschäftsjahr 2017 an:

- (1) Frau Petra Olschowski, Staatssekretärin im Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg
- (2) Frau Helen Heberer, Stadträtin, Stadt Mannheim

- (3) Frau Jutta Krug, Regierungsdirektorin, Ministerium für Finanzen des Landes Baden-Württemberg
- (4) Herr Markus Wiedemann, Ministerialrat, Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg
- (5) Frau Dr. Adelheid Weiss, Stadträtin, Stadt Mannheim
- (6) Herr Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister der Stadt Mannheim

5. Vergütung des Stiftungsrats

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten satzungsgemäß keine Vergütung. Sie erhalten eine Erstattung der Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg.

6. Frauenanteil

6.1. Führungspositionen

Der Stiftungsvorstand ist Alleinvorstand: 2017 ein Mann.

6.2. Stiftungsrat

In den Stiftungsrat sind sechs Personen satzungsmäßig berufen. Im Geschäftsjahr 2017 waren davon vier Frauen.

7. Entsprechenserklärung nach Randnummer 15 des PCGK

Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat erklären, dass sämtlichen Muss-Vorgaben sowie den Empfehlungen des PCGK unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

Von folgenden Empfehlungen wurde abgewichen:

Randnummer (Satz) des PCGK	Gegenstand	Abweichung und Begründung
17 (1)	Vorlage Jahresabschluss innerhalb der ersten 8 Monate des folgenden Geschäftsjahres	Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt im Frühjahr des Folgejahres. Der Stiftungsvorstand legt daher den Jahresabschluss spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Stiftungsrats im Herbst vor. Da die zweite Sitzung im November stattfindet, ist eine Beschlussfassung in den ersten 8 Monaten des folgenden Geschäftsjahres, also in der Mai-Sitzung nicht möglich.

31 (1)	„Vier-Augen-Prinzip“	Die Geschäftsleitung besteht aus dem Alleinvorstand, somit nur einer Person. Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist im Bereich des Rechnungswesens vollständig sichergestellt, in allen anderen Bereichen nicht.
51 (1)	Bestelldauer der Geschäftsführung 5 Jahre	Die Geschäftsführung (Stiftungsvorstand) ist ein Beamter auf Lebenszeit der Stiftung.
105 (1)	Erklärung des Abschlussprüfers über Beziehung zum Unternehmen (Unabhängigkeitserklärung)	Zum Abschlussprüfer wird stets das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim gewählt. Eine Erklärung, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstige Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin, ihren Organen und den für die Prüfung vorgesehenen Mitgliedern des Prüfungsteams einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können, wird nicht verlangt, da es sich um ein städtisches Amt handelt. Prüfer müssen gegebenenfalls Befangenheit anzeigen (s. Beschluss zu Bestellung und Ziff. 108 PCGK).
106 (3)	Prüfungsauftrag an Abschlussprüfer	Der Auftrag enthält keinen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten des Unternehmens sowie der Bezüge der Mitglieder des Überwachungsorgans.
107 (1)	Ausschreibung Prüfungsauftrag	Der Prüfungsauftrag wird nicht nach fünf aufeinanderfolgenden Prüfungen neu ausgeschrieben. Begründung: a) Die Prüfung der Stiftung LTA ist in der vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Mannheim (RPrO) vom 17. Februar 2009 festgelegt. Das bedeutet, dass nach dem Stadtrecht die Stiftung LTA vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen ist. Der Beschluss des Stiftungsrats, das Rechnungsprüfungsamt mit der Rechnungsprüfung zu betrauen, ist daher nur insoweit konstitutiv, als das Rechnungsprüfungsamt mit der nach LTA-Satzung erforderlichen Rechnungsprüfung betraut wird. Er regelt nicht das eigene in der Stiftungssatzung niedergelegte Prüfungsrecht der Stadt Mannheim, welches autonom seitens des Gemeinderats ausgeübt und in der oben zitierten RPrO geregelt wurde. b) Die seit vielen Jahren erfolgte Prüfungstätigkeit durch das Rechnungsprüfungsamtes hat sich aus Sicht der Stiftung bewährt. Die Stiftung ist, was die Wirtschaftsführung angeht, besonders eng an das Land Baden-Württemberg gebunden und wendet die Landeshaushaltsordnung und entsprechende interne Vorschriften des Landes Baden-Württemberg analog an Die Stadt Mannheim folgt gemäß dem Betriebsvertrag prinzipiell den Zuwendungsfestlegungen des Landes. Über einen

		<p>vergleichbaren Einblick, den das Land in die Wirtschaftsführung der Stiftung hat, verfügt die Stadt nicht. Insoweit dient die oben festgestellte Prüfungspflicht seitens der Stadt Mannheim durch ihr Rechnungsprüfungsamt auch der Herstellung einer Transparenz der Stiftung und entsprechendes Vertrauen für den Gemeinderat der Stadt Mannheim. Dies ist umso sinnvoller, nachdem die Stadt vor mehreren Jahren die Doppik eingeführt hat. Nachdem auch die Stiftung ihre Wirtschaftsführung nach der Doppik orientiert, ist das Zusammenspiel zwischen Stiftung und Stadt, was insbesondere die Verbindlichkeiten aus dem Bereich Rückstellungen für Pensionen/Beihilfen der Stadt gegenüber der Stiftung betrifft, umso bedeutsamer.</p> <p>c) Zum Verständnis der Wirtschaftsführung der Stiftung ist darüber hinaus seitens der Prüfungseinrichtung unerlässlich das Verständnis einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, die auf der einen Seite das Land als kamerale Institution und federführende Zuwendungsinstanz hat und auf der anderen Seite eine öffentliche Einrichtung der Doppik. Dieses Verständnis bringt das Rechnungsprüfungsamt in idealer Weise auf. Gerade diese Konstellation führt dazu, dass auch die Wirtschaftsführung der Stiftung in besonderer Weise von der Erfahrung des Rechnungsprüfungsamtes und dessen wertvollen Ratschlägen profitiert. Insbesondere die Kombination zwischen doppischer Rechnungslegung und den Anforderungen des Landes, noch aus kameraler Sicht Berichte zu erhalten, wird dadurch erheblich erleichtert.</p> <p>d) Eine Verdoppelung durch Vergabe an ein privates Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit dem dadurch entstehenden hohen Verwaltungs- und Honoraraufwand wird daher nicht nur als entbehrlich, sondern auch als unwirtschaftlich angesehen.</p> <p>e) Die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mannheim wird daher am besten der Transparenz und Funktion der Rechnungsprüfung gerecht.</p> <p>f) Der personelle Wechsel soll dadurch sichergestellt werden, zunächst die Personalfuktuation im Rechnungsprüfungsamt, die zu einem Wechsel der Prüfungsperson führt, zu nutzen. Die seit 2014 konkret prüfende Person wird spätestens in fünf Jahren in den</p>
--	--	---

		Ruhestand gehen. Der Wechsel ist im konkreten Fall dadurch gewährleistet und soll auch zukünftig gewährleistet sein. Daher wird der Stiftungsvorstand gebeten, wenn die Personalfuktuation nicht dazu führt, auf einen Wechsel im Grundsatz nach fünf Jahren zu achten und beim Rechnungsprüfungsamt darauf hinzuwirken, diesem nachzukommen.
107 (3)	An der Prüfung beteiligte Personen	Bei erneuten Beauftragungen können bisher an der Prüfung beteiligte Personen erneut beteiligt sein. Begründung: Das Rechnungsprüfungsamt wird jährlich erneut beauftragt. Zur weiteren Begründung s. o. zu 107 (1).

8. Veröffentlichung

Der Coporate Governance-Bericht wird zusammen mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2017 für mindestens fünf Jahre im Internet auf der Homepage des TECHNOSEUM veröffentlicht.

Für den Stiftungsrat

Mannheim, _____



Dr. Peter Kurz
Vorsitzender (im Jahr 2017)

Stiftungsvorstand

Mannheim, _____

3/5/2018



Prof. Dr. Hartwig Lüdtkke